



## Motion

### 69/09 betreffend gesetzliche Grundlage für die Rückerstattung von Konzessionsgebühren

#### I. Konzessionsvertrag

Am 15. Dezember 2009 entscheidet der Einwohnerrat über den Abschluss des neuen Konzessionsvertrages mit der CKW. Mit dem Vertrag würde – wie bis anhin - der CKW das (ausschliessliche) Recht zur Erstellung und zum Betrieb der elektrischen Verteilanlagen auf öffentlichem Grund und Boden erteilt. Es handelt sich um eine sog. Sondernutzungskonzession. Der Spielraum der Gemeinde Emmen im Rahmen der Vertragsgestaltung ist stark beschränkt. Insbesondere sind die Netznutzungsentgelte und der Strompreis im engeren Sinne nicht Gegenstand des Vertrages. Anderenfalls würde man insbesondere gegen Bundesrecht verstossen.

#### II. Konzessionsgebühren und Rückerstattung

Darum stehen – neben der Erteilung der Sondernutzungskonzession – die Konzessionsgebühren im Blickpunkt des Vertrages. In Ziffer 5.6 des Konzessionsvertrages wird die Höhe der Konzessionsgebühr festgelegt. Diese Gebühren sind durch die CKW bei den Kundinnen und Kunden einzufordern und werden dann der Gemeinde Emmen ausbezahlt. Grundsätzlich wäre es denkbar, dass die Gemeinde Emmen auf Konzessionsgebühren verzichtet. Dadurch würde sich die Stromrechnung für die Strombezüglerinnen und –bezügler verringern. Gleichzeitig müsste die Gemeinde Emmen massive Einnahmeverluste in Kauf nehmen.

Die Gemeinde Emmen hat von dieser Möglichkeit des Verzichts auf Konzessionsgebühren bisher insofern Gebrauch gemacht, als sie Konzessionsabgaben energieintensiven Betrieben zurückerstattet hat, wenn diese ein gewisses Steuervolumen erreicht haben. Diese Rückerstattung wurde jeweils vertraglich geregelt.

Am 1. Januar 2008 ist das neue Stromversorgungsgesetz (StromVG) in Kraft getreten. Die Auswirkungen sind frappant, sind doch die Strompreise regelrecht in die Höhe geschneilt. Diesen Missstand gilt es zu beheben. Die Gemeinde Emmen hat auf die Bundesgesetzgebung indessen keinen Einfluss. Angesichts dieser Ausgangslage müssen der Industrie im Sinne der Wirtschaftsförderung auch in Zukunft Konzessionsgebühren zurückerstattet werden. Allenfalls können in einer Übergangsphase – bis zur Revision des Stromversorgungsgesetzes – erhöhte Rückerstattungsbeiträge ins Auge gefasst werden. Dazu braucht es aber dringend eine gesetzliche Grundlage. Auch bei der sog. Leistungsverwaltung gilt das Gesetzmässigkeitsprinzip.

### III. Forderung

Der Gemeinderat wird aufgefordert, ein Reglement über die Wirtschaftsförderung zu erarbeiten. Darin ist namentlich die Rückerstattung von Konzessionsgebühren an energieintensive Betriebe zu regeln.

Die Rückerstattung an eine Unternehmung soll sich insbesondere an folgenden Kriterien orientieren:

- Jahresverbrauch an Energie;
- Höhe der Kapital- und Gewinnsteuer zu Gunsten der Gemeinde Emmen;
- Anzahl Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit steuerlichem Wohnsitz in der Gemeinde Emmen; und
- Bestrebungen und Projekte zur effizienteren Nutzung der Energie.

Emmenbrücke, 14. Dezember 2009

Namens der CVP/JCVP Fraktion

Christian Blunski